rentenbank

Merkblatt Informationspflichten Start-up-Förderung

Stand: 7. Oktober 2025

1. Wiederkehrendes Reporting

Im Zuwendungsbescheid wird unter Ziffer 10 ein wiederkehrendes Reporting vorgegeben. Nachfolgend werden Fristen und Bearbeitungshinweise erläutert.

Sobald vorliegend: Jahresabschluss des letzten Wirtschaftsjahres, inkl. Anhang	
Fristen:	
30. Jan.	*Quartalsbericht gemäß Vorlage*
	betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) der vergangenen 6 Monate (ab Vollauszahlung der vergangenen 12 Monate)
30. Apr. (fällt ab Vollauszahlung weg)	*Quartalsbericht gemäß Vorlage*
	Zwischennachweis der Verwendung gemäß Vorlage
30. Jul. (fällt ab Vollauszahlung weg)	*Quartalsbericht gemäß Vorlage*
	betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) der vergangenen 6 Monate
30. Okt. (fällt ab Vollauszahlung weg)	*Quartalsbericht gemäß Vorlage*

2. Ad-hoc Reporting-Pflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Mitteilungspflichten nach Ziffer 5 ANBest-P zu beachten. Der Rentenbank ist **unverzüglich anzuzeigen**, wenn ein Umstand absehbar ist oder eintritt, der ein **Recht auf Erstattung der Zuwendung begründet** oder aber zu einer **nicht unwesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage** des Zuwendungsempfängers führt.

Der Zuwendungsempfänger hat die Rentenbank rechtzeitig vor Durchführung über alle Maßnahmen, die **über den Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs hinausgehen**, schriftlich zu informieren.

Zu solchen Maßnahmen zählen insbesondere:

- Bestellung und Abberufung von **Geschäftsführern** und Erteilung und Widerruf von **Generalvollmachten**
- **Gewährung**, Aufrechterhaltung oder Verlängerung von **Darlehen**
- Begründung oder Aufrechterhaltung von **dinglichen Sicherheiten**, die vom Zuwendungsempfänger nicht im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit eingegangen werden
- **Eingehen** von Darlehensverbindlichkeiten **und Übernahme** von Verbindlichkeiten, die sich wirtschaftlich als **Darlehensaufnahme** oder **Übernahme von Einstandspflichten** für Verbindlichkeiten Dritter darstellen
- Eingehen von **Bürgschaften, Garantien oder sonstiger Verbindlichkeiten**, die vom Zuwendungsempfänger **nicht im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit** eingegangen werden
- Einschränkung oder Aufgabe bestehender oder Aufnahme neuer **Geschäftszweige** von wesentlicher Bedeutung
- **Einstellung des Handelsgewerbes** oder wesentlicher Teile davon sowie **Veräußerung, Verpachtung oder Verlagerung** des Handelsgewerbes oder eines erheblichen Teils davon sowie die Veräußerung von wesentlichem Anlagevermögen, insbesondere sofern dieses im Rahmen des Verwendungszwecks erworben wurde
- **Veräußerung von wesentlichem Anlagevermögen**, insbesondere sofern dieses im Rahmen des Verwendungszwecks erworben wurde
- Rechtsgeschäfte und Vorhaben außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, **zu anderen als marktüblichen Bedingungen** und zu einem anderen als dem vollen Marktwert, sowie insbesondere der Abschluss und die Aufhebung von wesentlichen Interessensgemeinschafts- oder Kooperationsverträgen und Entwicklungsvorhaben von wesentlicher Bedeutung
- Abschluss und Aufhebung von wesentlichen **Interessensgemeinschafts- oder Kooperationsverträgen und Entwicklungsvorhaben** von wesentlicher Bedeutung
- Durchführung von **Massenentlassungen** im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes sowie Aufstellung von Sozialplänen
- Gründung, Erwerb und Veräußerung von **Beteiligungen an Unternehmen**
- Aufnahme (weiterer) stiller **Gesellschafter**
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von **Grundstücken**, grundstücksgleichen Rechten sowie von für das Unternehmen des Zuwendungsempfängers wesentlichen Vermögensgegenständen (z.B. Anlagen, Maschinen, Patente, Lizenzen oder Markenrechte)

- Gewährung von Darlehen sowie jeglicher direkter oder indirekter **Vorteile an Gesellschafter, deren Ehegatten / Lebenspartner** und Kinder sowie die Übernahme bzw. Gestellung von Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstigen Sicherheiten für diese
- Wesentliche **Rechtsstreitigkeiten** des Zuwendungsempfängers, Eigen- und Fremdanträge auf **Insolvenzeröffnung** und **Einzelvollstreckungsmaßnahmen** gegen den Zuwendungsempfänger
- Im Falle einer umfassenden **steuerlichen Betriebsprüfung** ist die Rentenbank hierüber umgehend durch Übersendung einer Prüfungsanordnung zu unterrichten. Die Rentenbank ist von dem Zuwendungsempfänger während der laufenden Betriebsprüfung über mögliche wesentliche Auswirkungen zu informieren. Eine Kopie des Betriebsprüfungsberichtes ist der Rentenbank unverzüglich zu übersenden
- Darüber hinaus ist die Rentenbank vom Zuwendungsempfänger umgehend über **Gerichtsverfahren und staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Vergabe von Fördermitteln** an ihn zu informieren

3. Aufbewahrungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, **Rechnungen, Zahlungsbelege, Verträge und die Dokumentation der Auftragsvergabe** über einen Zeitraum von **zehn Jahren** ab Auszahlung der Zuwendung aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen, bzw. bis zur vollständigen Rückzahlung, falls diese nach 10 Jahren nicht erfolgt ist.

4. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Vollauszahlung der Zuwendung, spätestens aber sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums gegenüber der Rentenbank nachzuweisen („Verwendungsnachweis“). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist **innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres** über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein **Zwischennachweis** zu führen (es sei denn, der abschließende Sachbericht ist in weniger als 3 Monaten fällig).

Der Verwendungs- bzw. Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis gemäß Ziffer 6.2 der ANBest-P. **Hierfür sind die von der Rentenbank zur Verfügung gestellten Vorlagen zu nutzen.**